

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Antrag der Ebbinghof Biogas GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.299 kW sowie einem 100 m<sup>3</sup> Heißwasserpufferspeicher im Stadtgebiet Schmallenberg**

Die Firma Ebbinghof Biogas GmbH & Co. KG, v.d. Geschäftsführer Herrn Georg Muth-Köhne mit Sitz in 57392 Schmallenberg, Ebbinghof 3 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 11.06.2019 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in 57392 Schmallenberg, Ebbinghof 3 in der Gemarkung Wormbach, Flur 2, Flurstücke 111 und 154 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die

**Erweiterung der vorh. Hackschnitzel- und Verbrennungsmotoranlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.299 kW sowie einem 100 m<sup>3</sup> Heißwasserpufferspeicher.**

Gemäß Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach diesen Vorschriften.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einer Änderung einer Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für dieses Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG gem. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 20.09.2019

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
41.3.40214-2019-04

Im Auftrag  
gez. Kraft